



# Außenhandel – Quarterly

## Inhalt:

|   |          |
|---|----------|
| <b>International</b>  | <b>1</b> |
| <b>Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile</b>                              | <b>1</b> |
| <b>Singapur-Konvention für internationale Handelskonflikte – weltweite Vollstreckbarkeit des Mediationsvergleichs</b> | <b>1</b> |
| <b>INCOTERMS® 2020 veröffentlicht</b>   | <b>2</b> |
| <b>Europäische Union</b>  | <b>2</b> |
| <b>Richtlinie zur Digitalisierung im Bereich des Gesellschaftsrecht</b>   | <b>2</b> |
| <b>Länderinformationen</b>  | <b>3</b> |
| <b>Dänemark – Änderungen im Gesellschaftsrecht</b>  | <b>3</b> |
| <b>Deutschland – OLG München zum Auskunftsanspruch des Handelsvertreters im Lichte der DSGVO</b>                      | <b>3</b> |
| <b>Schweiz – neues Verjährungsrecht ab 01.01.2020</b>   | <b>3</b> |
| <b>Schweiz – Neue Rechtsprechung zum Schadensnachweis bei vorzeitiger Kündigung des Vertriebsvertrages</b>            | <b>4</b> |

## International

### Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Am 02.07.2019 hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen („Haager Übereinkommen“) verabschiedet.

Das Haager Übereinkommen findet Anwendung auf staatliche Gerichtsurteile in Zivil- und Handelssachen. Ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten auf den Gebieten des Insolvenz-, Familien- und Erbrechts sowie im Bereich der Strafverfolgung und des geistigen Eigentums. Eine inhaltliche Nachprüfung der zu vollstreckenden Urteile findet nicht statt und die Anerkennung eines Urteils darf nur aufgrund der im Haager Übereinkommen selbst abschließend geregelten Gründe versagt werden. Grundsätzlich darf nach dem Übereinkommen aber die Vollstreckung eines Urteils, mit dem Strafschadenersatz (punitive damages) zugesprochen werden, versagt werden.

Bisher bestanden derartige Übereinkommen nur für bestimmte Rechtsgebiete oder waren – wie die in der Europäischen Union anwendbare Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVVO“) – territorial begrenzt. So ermöglicht bspw. im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bereits das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 die Durchsetzung von Schiedssprüchen in mittlerweile 160 Vertragsstaaten.

Mithilfe des Haager Übereinkommens sollen Hindernisse bei der Vollstreckung ausländischer Urteile abgebaut werden und einheitliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Urteilen geschaffen werden. Ziel des Übereinkommens ist damit die Erleichterung von Handel und Investitionen durch die Stärkung von Rechtssicherheit und die Senkung der Kosten bei der Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten. Das Haager Übereinkommen tritt in Kraft, sobald es von zwei Staaten ratifiziert wurde.

### Singapur-Konvention für internationale Handelskonflikte – weltweite Vollstreckbarkeit des Mediationsvergleichs

Nur einen Monat nachdem das Haager Übereinkommen (**siehe zuvor**) verabschiedet wurde, haben am 07.08.2019 insgesamt 46 Staaten die Singapur Konvention über Mediationsvergleiche („Singapur Konvention“) unterzeichnet. Vorbild für die Singapur Konvention ist das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958.

Mediationsvergleiche, also die vergleichsweise Beilegung einer Streitigkeit ohne Inanspruchnahme staatlicher Gerichte oder Schiedsgerichte, waren bisher nicht Gegenstand von Abkommen zur internationalen Anerkennung und Vollstreckung. Als Folge dessen musste, wenn sich eine Partei nicht an den geschlossenen Vergleich hielt, bisher noch ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden, um einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner zu erlangen.

Die Singapur Konvention ist nur auf internationale Handelsstreitigkeiten im B2B-Bereich anwendbar. Weiter muss der zu vollstreckende Vergleich im Wege der Mediation erzielt und unterschrieben worden sein. Die Singapur Konvention benennt schließlich abschließende



Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung. Mittels der Singapur Konvention soll das Vertrauen in die Mediation als effektives Mittel der Streitschlichtung im internationalen Handel gestärkt werden. So liegen entscheidende Vorteile der Mediation gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit in der wesentlich kürzeren Dauer und vergleichsweise geringeren Kosten. Sowohl die USA als auch China waren unter den ersten Staaten, die die Singapur Konvention unterzeichnet haben. Sie tritt in Kraft, sobald drei Staaten sie ratifiziert haben.

## INCOTERMS® 2020 veröffentlicht

Am 10.09.2019 veröffentlichte die Internationale Handelskammer (ICC) die Neuauflage der Incoterms mit tatkräftiger Hilfe von Ahlers & Vogel: **Professor Dr. Piltz** ist Mitglied der von der ICC/Paris international aufgestellten, neunköpfigen „Drafting Group“, die die Klauseln erarbeitet hat. **Professor Dr. Graf von Bernstorff** ist als Mitglied der ICC Kommission „Handelsrecht und -praxis“ an der Überarbeitung auf deutscher Seite beteiligt. Wir haben daher die Änderungen im Detail im Rahmen von vier Veranstaltungen in **Bremen, Hamburg und Leer** sowie Veröffentlichungen in der **IHR** (2019, 177 und der **AWPrax** (2019, 349 ff und 352 ff.) vorgestellt.

Die Incoterms 2020 - internationalen Handelsbedingungen, die zur Klärung der Verpflichtungen von Käufern und Verkäufern aus Handelsverträgen dienen – werden am 1.01.2020 in Kraft treten. Zu den wichtigsten Änderungen im Vergleich zur Fassung 2010 gehören:

### **FCA (Free Carrier) und das Onboard-Konnossement**

Die Incoterms 2020 sehen die Möglichkeit vor, sich zu einigen, dass dem Verkäufer beim FCA-Versand ein Onboard-Konnossement auszustellen ist.

### **DPU (Delivered at Place Unloaded) ersetzt DAT (Delivered at Terminal)**

Die Incoterms 2020 regeln nun ausdrücklich, dass die Lieferung von Waren an anderen Orten als den Terminals erfolgen kann.

### **Erweiterte Versicherungsdeckung unter CIP (Carriage and Insurance Paid to)**

Ein höherer Versicherungsschutz für unter CIP verkaufte Ware ist nun erforderlich (Institute Cargo Clauses „A“ statt bisher „C“).

### **Klärung der Kostenverteilung**

Die Regeln A9 und B9 der Incoterms 2020 sehen grundsätzlich vor, dass der Verkäufer die Kosten bis zur Lieferung und der Käufer die Kosten ab der Lieferung trägt.

### **Nutzung eigener Transportmittel**

Die Position von Käufer und Verkäufer mit eigenen Transportmitteln wird durch die Incoterms 2020 klarer gestaltet.

### **Verbesserte Struktur**

Die Struktur der Incoterms 2020 wurde im Hinblick auf klare und einfache Darstellung der Handelsbedingungen überarbeitet: So finden sich bspw. die lieferrelevanten Bedingungen in Regel A2/B2; neu sind eine horizontale Darstellung zum einfachen Vergleich der Regeln der verschiedenen Klauseln sowie erläuternde Hinweise für Benutzer zu jeder Klausel und eine umfassende Einführung für die Arbeit mit den Incoterms 2020.

Wenn auch Sie sich über die Änderungen, die die neuen Incoterms bringen, informieren möchten, sprechen Sie uns gerne an.

## Europäische Union

### **Richtlinie zur Digitalisierung im Bereich des Gesellschaftsrecht**

Am 11.07.2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1151 zur „Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese Richtlinie gibt den rechtlichen Rahmen der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften vor, der nun von den Mitgliedsstaaten bis zum 01.08.2021 umzusetzen ist. Erfasst sind auch die Online-Gründung von Zweigniederlassungen sowie das elektronische Einreichen von Dokumenten zum Handelsregister. Die Online-Eintragung einer Gesellschaft soll künftig innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einreichen der Handelsregisteranmeldung und Zahlung des Stammkapitals, die Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss aller Formalitäten, erfolgen. Hierdurch sollen Kosten, Zeit- und Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Start-Ups reduziert werden, denn die Reise in das Land der neuen Gesellschaft wird für deren Gründung entbehrlich.

Für Deutschland beziehen sich die Regelungen nur auf die GmbH, wohingegen in anderen Mitgliedsstaaten auch andere Gesellschaftsformen betroffen sind. Des Weiteren sind im Anwendungsbereich der Richtlinie nur Bargründungen möglich und Sacheinlagen somit ausgeschlossen. Die nationalen materiellen Anforderungen an die Gründung von Gesellschaften bleiben unberührt. Schließlich wird auch die Beteiligung von Notaren und Rechtsanwälten an der



Gesellschaftsgründung durch die Richtlinie nicht obsolet, sondern bspw. die Beurkundung in ein Onlineverfahren ausgelagert. Die Richtlinie billigt den Mitgliedsstaaten an dieser Stelle einen Umsetzungsspielraum zu.

## Länderinformationen

### Dänemark – Änderungen im Gesellschaftsrecht

Bis zum 15.04.2019 war in Dänemark die Gründung einer „Ein-Kronen-Gesellschaft“ (Iværksætterselskab – IVS), für die lediglich ein Stammkapital in Höhe von einer dänischen Krone (ca. 0,15 €) erforderlich war, möglich. Diese Gesellschaftsform wurde nunmehr mit einem Gesetz zur Änderung des Gesellschaftsrechts abgeschafft und bestehende IVS müssen bis zum 15.04.2021 in eine GmbH (Anpartsselskab – ApS) umgewandelt werden. Andernfalls wird die IVS zu diesem Stichtag aufgelöst. Das Mindestkapital der ApS wurde im Zuge der Reform von 50.000,00 dänischen Kronen (ca. 6.700,00 Euro) auf 40.000,00 dänische Kronen (ca. 5.400,00 Euro) abgesenkt.

### Deutschland – OLG München zum Auskunftsanspruch des Handelsvertreters im Lichte der DSGVO

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in seinem Urteil vom 31.07.2019 (AZ: 7 U 4012/17) über die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von (Kunden-)Daten im Rahmen eines Handelsvertretervertrages unter der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entschieden.

In dem vom OLG entschiedenen Fall klagte der frühere Handelsvertreter, der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, Finanzierungen und Finanzanlagen betraut war, gegen den beklagten früheren Prinzipal auf Erteilung eines Buchauszuges zur Berechnung seines Provisionsanspruchs. Das OLG München hatte nun zu entscheiden, ob diesem Buchauszugsanspruch die DSGVO entgegensteht, da dieser naturgemäß auch personenbezogene Daten enthält.

Das OLG kam zu dem Schluss, dass dem Handelsvertreter im konkreten Fall ein Buchauszug zustand. Sodann kam das OLG zu dem Ergebnis, dass die DSGVO grds. auch auf B2B-Verhältnisse und insbesondere Buchauszüge nach § 87c Abs. 2 HGB anwendbar ist, der Erteilung eines solchen aber im zu entscheidenden Fall nicht entgegensteht, denn die Datenweitergabe sei hier nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO gerechtfertigt.

Das OLG stellte zunächst klar, dass die Datenübermittlung nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt werden könne, da die Datenübermittlung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sei. Denn die Kunden sind gerade nicht Vertragspartner des Handelsvertretervertrages (gerade dieser ist aber Grundlage für die Datenübermittlung) und die Weitergabe sei auch nicht zur Erfüllung der vermittelten Verträge erforderlich. Auch könne die Datenübermittlung nicht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO gestützt werden, da es an dem nach Art. 6 Abs. 3 S. 4 DSGVO erforderlichen „öffentlichen Interesse“ fehle, denn die Erteilung des Buchauszuges erfolgt lediglich im (Vergütungs-)Interesse des Handelsvertreters.

Letztlich kommt das OLG zu dem Schluss, dass die Übermittlung der Kundendaten im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zu rechtfertigen ist, wenn sie der Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten dient und nicht die dagegen stehenden Interessen oder Grundrechte des betroffenen Kunden überwiegen. Das Vergütungsinteresse des Handelsvertreters sei als ein solch berechtigtes Interesse zu qualifizieren, da es aus einer von der Rechtsordnung erlaubten unternehmerischen Tätigkeit des Handelsvertreters folge und Grundrechte und Grundfreiheiten in der Charta der Europäischen Union auch gerade und ausdrücklich die unternehmerische Freiheit schützen. Auch die europäische Handelsvertreterrichtlinie gestehe dem Warenhandelsvertreter ausdrücklich einen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges zur Nachprüfung der Provisionsabrechnung zu, so dass dieses Interesse auch europarechtlich geschützt und wegen der vergleichbaren Interessenlage auch auf Versicherungsvertreter anwendbar sei. Aus diesem Grund müssten auch die Interessen der betroffenen Kunden zurückstehen, denn nach Ansicht des OLG München müsse selbst „geschäftsunerfahrenen Kunden“ nach der allgemeinen Lebenserfahrung klar sein, dass bei Vertragsschluss mittels eines Versicherungsververtreters dieser Provision von seinem Prinzipal erhält, was zwingend eine Abrechnung voraussetze, mit der auch ein Datenaustausch einhergehe.

### Schweiz – neues Verjährungsrecht ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 tritt in der Schweiz die Revision des Verjährungsrechts in Kraft. Diese umfasst u.a. die Verlängerung bestimmter Verjährungsfristen, einen neuen Hemmungstatbestand sowie neue Regelungen zum Verjährungsverzicht.

Die Reform der Verjährungsfristen betrifft sowohl den Bereich vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung sowie ungerechtfertigter Bereicherung. Unverändert bestehen bleiben jedoch die erst kürzlich verlängerten Verjährungsfristen für Gewährleistungen im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen. Von bisher zehn auf nunmehr



zwanzig Jahre wurde die Verjährungsfrist für (vertragliche sowie außervertragliche) Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung bei Tötung eines Menschen verlängert. Die Verjährungsfrist für Sach- und Personenschäden wird von einem auf drei Jahre verlängert und beginnt zu laufen, sobald der Geschädigte vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Auch Ansprüche aus Bereicherungsrecht verjähren künftig mit Ablauf von drei Jahren (statt bisher einem Jahr) ab Kenntnis des Anspruchs durch den Berechtigten.

Gänzlich neu aufgenommen wird eine Regelung zur Hemmung der Verjährung für die Dauer von Vergleichsgesprächen, Mediationsverfahren sowie anderen Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Hierdurch soll die Bereitschaft zur vergleichsweisen Einigung gestärkt werden. Die Hemmung der Verjährung für die Dauer der Gespräche muss jedoch schriftlich vereinbart werden.

## Schweiz – Neue Rechtsprechung zum Schadensnachweis bei vorzeitiger Kündigung des Vertriebsvertrages

Mit seinem Urteil vom 03.01.2018 zum Aktenzeichen 4A\_27/2018 beendete das Schweizer Bundesgericht einen fast 20 Jahre andauernden Rechtsstreit über die Folgen der vorzeitigen Kündigung eines Vertriebsvertrages und stellte hierin zugleich neue Anforderungen an den Nachweis von darauf gestützten Schadenersatzforderungen auf.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahr 1996 schloss ein spanischer Lieferant mit einem polnischen Händler einen Vertrag über den exklusiven Vertrieb von Lutschern und Minzdragees ab. Dem Händler stand es - abgesehen von Lutschern - jedoch frei, auch Produkte anderer Hersteller zu vertreiben, was er auch tat. Beide Parteien hatten das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn am Ende eines Kalenderjahres keine Einigung über die Marketingstrategie, die Umsatzziele und die Preisstruktur für das Folgejahr vorlag. Nachdem bis Ende 1999 keine Einigung hinsichtlich der Minzdragees erzielt wurde, kündigte der Lieferant im März 2000 schriftlich die Vertriebsvereinbarung und übertrug den exklusiven Vertrieb der Vertragsprodukte auf ein anderes Unternehmen.

Im November 2000 reichte der Händler beim Bezirksgericht Zürich eine Schadenersatzklage wegen Vertragsverletzung (Art. 97 ff. OR) gegen den Lieferanten ein und begehrte Zahlung einer Kulanzentschädigung im Sinne von Art. 418u OR (vergleichbar dem Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89 HGB). Nach mehreren Instanzen und Rückverweisungen landete der Fall schließlich beim Schweizer Bundesgericht, wobei das Berufungsgericht zwischenzeitlich feststellte, dass die

Beendigung des Vertriebsvertrages durch den Lieferanten vertragswidrig war.

Den geltend gemachten Schadenersatz hatte der Händler während der Dauer des gesamten Verfahrens jedoch auf Grundlage eines dreijährigen Durchschnittswertes des mit dem Lieferanten vereinbarten Jahresbudgets lediglich geschätzt. Die eingesparten Beschaffungs- und Vertriebskosten berechnete der Händler jedoch für sein gesamtes Geschäft, d.h. auch für andere Produkte als die Vertragsprodukte des Lieferanten. Die Fixkosten blieben nach Angaben des Händlers jedoch trotz der vorzeitigen Beendigung des Vertrages stabil, so dass der Lieferant nach Ansicht des Händlers verpflichtet gewesen wäre, den gesamten entgangenen Gewinn aus den Geschäften mit dem Lieferanten zu ersetzen.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Händler zwar eine Schadensschätzung auf der Grundlage konkreter Informationen vorgelegt hatte. Solche Informationen können jedoch nur dann als Grundlage für eine Schadensschätzung herangezogen werden, wenn die dargelegten Umstände ausreichen, um zuverlässige Rückschlüsse auf das Vorhandensein und die Höhe der Schäden zu ziehen. Demzufolge kann Schadenersatz nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der entgangene Gewinn durch ein vertragswidriges Verhalten oder insbesondere die Nichtlieferung der Vertragsprodukte durch den Lieferanten verursacht wurde. In diesem Zusammenhang können produktspezifische Informationen erforderlich sein, insbesondere wenn der Händler wie im zu entscheidenden Fall auch viele Produkte anderer Hersteller vertreibt. Nicht nachvollziehbar war für das Bundesgericht, weshalb die Beendigung des Vertriebs der Produkte des Lieferanten nicht zu einer Reduktion Senkung der Fixkosten geführt hat.

Da es dem Händler nach Auffassung des Bundesgerichts nicht gelang, seinen Schaden im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Vertriebsverhältnisses nachzuweisen oder zumindest für eine Schadensschätzung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, wurde die Schadenersatzklage schließlich in ihrer Gesamtheit abgewiesen.

Das Schweizer Bundesgericht hielt schließlich nochmals ausdrücklich fest, dass dem Händler auch unter einer Alleinvertriebsvereinbarung (und nicht nur bei Handelsvertreterverträgen) ein zwingender Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung zustehen kann. Dieser setzt jedoch voraus, dass der Vertriebspartner weitgehend in die Vertriebsorganisation des Lieferanten integriert wird, so dass sich der Vertriebspartner in einer handelsvertreterähnlichen Position befindet und nur über eine begrenzte wirtschaftliche Eigenständigkeit verfügt. In diesem Fall kann der Ausgleichsanspruch nicht durch eine vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. In dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall scheiterte der geltende gemachte Ausgleichsanspruch wiederum an dem fehlenden Nachweis der unter dem Vertriebsvertrag erzielten Jahreseinnahmen.



**Hinweis**

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:*

**Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Hafenstraße 6 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoelt  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl